

Von: Katharina Böhme boehme@ak-gesundheitswesen.de
Betreff: AKG News 2/2020
Datum: 29. September 2020 um 11:23
An: Info info@ak-gesundheitswesen.de

KB



AKG-Newsletter

[Anmeldung zum Newsletter](#)

29. September 2020 — 2/2020

In dieser Ausgabe lesen Sie:

**++ 14.AKG Mitgliederversammlung Interner Teil – ein Rückblick ++ Das
Verbandssanktionen-gesetz im Gesetzgebungsverfahren ++ Rechtsgutachten
zum Verbandssanktionengesetz ++ Justizskandal in Hessen ++ Neue AKG-
Vergütungsstudie ++ AKG – Schulungen in Corona- Zeiten ++ AKG-
Veranstaltungen 2.HJ 2020 ++**

1. 14. AKG Mitgliederversammlung Interner Teil

Das war schon ein sehr besonderes Ereignis

**Die 14.AKG Mitgliederversammlung am 15.09.2020 als 1. digitale
Mitgliederversammlung**

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene gesetzliche Regelung, mit der die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Unternehmen, Genossenschaften, Vereinen und Wohnungseigentümergeinschaften sichergestellt wurde, hat es möglich gemacht:

Vereinen wurde demnach die Durchführung virtuell abgehaltener Versammlungen ermöglicht, auch wenn die Satzung dieses bisher nicht vorsah. Eine entsprechende Satzungsänderung haben wir vorbereitet und nun auch verabschiedet, um im Bedarfsfall auch zukünftig eine elektronische Durchführung und Beschlussfassung zu ermöglichen.

Damit sind wir auch bei zukünftig möglichen Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten in der Lage, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben.

Für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands war die Durchführung dieser virtuellen Versammlung eine besondere Herausforderung. Ungewohnt der Blick auf die Kameras und die Technik. Sehr gewöhnungsbedürftig die Versammlungsführung ohne Publikum und ohne Interaktion. Den erhaltenen Rückmeldungen zur Folge hat die Technik im Großen und Ganzen gut funktioniert. Insbesondere die digitale Abstimmung verlief ohne Komplikationen. Vereinzelt Bild und/oder Tonausfälle waren häufig auch auf technische Voraussetzungen in den betroffenen Mitgliedsunternehmen zurückzuführen.

Unser Dank gilt aber in besonderem Maße der Firma Heacon GmbH und hier Herrn Nico Heckmann sowie den Mitarbeitern der Firma CONVENTEX, die sehr professionell und mit großer Hilfestellung allen Beteiligten die Durchführung der Versammlung erheblich erleichtert haben.

Die gewonnenen Erfahrungen werden uns auch in der Zukunft weiterhin begleiten und werden die Grundlage für neue digitale Kommunikationsformen sein. So hat bereits jetzt schon die Corona-Pandemie ihre Spuren sowohl beim AKG als auch in den Mitgliedsfirmen hinterlassen.

Alle Beteiligten waren sich allerdings auch einig, dass es sehr erstrebenswert ist, im nächsten Jahr wieder eine face to face Mitgliederversammlung durchzuführen. Wir

nächsten Jahr wieder eine face to face Mitgliederversammlung durchzuführen. Wir hoffen sehr, dass uns die Gesundheitssituation dies auch ermöglicht.
Fazit: Die diesjährige Mitgliederversammlung hat gezeigt, dass das virtuelle Format für Unternehmen gangbar ist – der Gesetzgeber sollte daher dauerhafte Lehren aus den positiven Erfahrungen ziehen. Aus unserer Sicht sollte grundsätzlich der bestehende gesetzliche Rahmen erweitert werden, sodass auch künftig virtuelle Hauptversammlungen möglich bleiben, denn es gilt den Anforderungen einer immer digitaler werdenden Welt gerecht zu werden. Mit unserer Satzungsänderung sind wir unabhängig von gesetzlichen Anpassungen bereits jetzt schon gut gerüstet.
[Den Text der nunmehr geänderten Satzung erhalten Sie hier.](#)



Um Ihnen einen Eindruck von der Studiosituation hinter der Kamera zu verschaffen, erhalten Sie hier einige bildliche Eindrücke. Im Podium sitzen v.l. Kai Christian Bleicken, Christoph Harras-Wolff, Magdalena Kritikos, Dr. Gunnar Petzold

**Bitte beachten Sie! Save the Date!
15. AKG –
Mitgliederversammlung 20. April
2021, in Berlin**

Wir hoffen auf ein Wiedersehen in Berlin!

2. Das Verbandssanktionengesetz im Gesetzgebungsverfahren

Bereits 2019 machte ein erster Gesetzesentwurf zu „Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ die Runde. Am 21. April 2020 veröffentlichte sodann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Entwurf eines Gesetzes zur „Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ und publizierte vier Tage nach Ende der Stellungnahmefrist am 16. Juni 2020 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung – entgegen der gegenüber den Verbänden gemachten Aussage, dass Bundeskabinett befasse sich damit erst im Laufe des Juli 2020.

Der BMJV-Entwurf ist rechtsdogmatisch problematisch, denn ein Verstoß gegen das im Grundgesetz garantierte Schuldprinzip wird selbst in der rechtswissenschaftlichen Literatur abgelehnt. Eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Thema können Sie unter TOP 3 lesen. Der vorbereitende Entwurf für die Stellungnahme des Bundesrates auf seiner 993. Sitzung, am 18. September 2020 (BR-Drs. 440/1/20. ist vernichtend. Dort heißt es einleitend:

„Der federführende Rechtsausschuss (R) und der Wirtschaftsausschuss (Wi) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt*
- 2. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.*

Begründung:

Der Gesetzentwurf genügt den Anforderungen an ein effektives und für die Verfolgungsbehörden handhabbares Unternehmenssanktionsrecht nicht, er würde

im Falle seines Inkrafttretens zu einer massiven Überlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte und damit im Ergebnis zu einer Blockade der knappen Ressourcen der Justiz führen.

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Sanktionenrecht für alle Verbände geschaffen werden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (im Sinne der §§ 21 und 22 BGB) gerichtet ist. Für sogenannte Idealvereine soll es beim herkömmlichen Recht der Ordnungswidrigkeiten bleiben. Nach dem für diesen Bereich in dem Gesetzentwurf neu eingeführten Legalitätsprinzip müsste von den Staatsanwaltschaften immer dann ein Verfahren eingeleitet werden, sobald sie von einer Straftat Kenntnis erlangen, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte, ohne dass es hierzu einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung der Leitungsebene bedarf...“

„...Zum Schutz der rechtstreuen Unternehmen bietet sich als erheblich schneller umsetzbar und effektiver bei der Bekämpfung unlauterer Unternehmen eine verstärkte Anwendung der bestehenden Regelungen an, ergänzt durch einzelne Verbesserungen. In Betracht kommen insbesondere eine stärkere Bestrafung der handelnden Personen sowie eine umfangreichere Abschöpfung der unlauter erlangten Vorteile bei den Unternehmen. Flankiert durch dies unterstützende Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB); u. a. durch Stärkung der 16 Landes-Kartellbehörden (§ 82 GWB).

Daher wird gebeten, den Gesetzentwurf insbesondere unter Berücksichtigung der

vorstehend genannten Punkte sowie der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats zu überprüfen...“

Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes hat trotz dieser Bedenken den Bundesrat passiert.

Die vom Rechts- und vom Wirtschaftsausschuss vorgeschlagene Generalablehnung des Regierungsentwurfs fand im Bundesrat nicht die erforderliche absolute Mehrheit. Allerdings weist der Bundesrat in seiner ausführlichen Stellungnahme auf fachlichen Änderungs- und Streichungsbedarf an verschiedenen Stellen des Regierungsentwurfs hin. Im BPI- Telegramm vom 22.09.2020 fasst der BPI-Justitiar **Ulf Zumdick** die Entscheidung des Bundesrates wie folgt zusammen:

„Die Länder bitten die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit die vorgesehenen Verbandsverantwortlichkeiten und Sanktionen für kleinere und mittlere Unternehmen verhältnismäßig ausgestaltet sind. An diese sollten deutlich weniger hohe Anforderungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten

gestellt werden. Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den verfahrensrechtlichen Teil des Entwurfs grundsätzlich zu überarbeiten: Ziel sollte es sein, das Sanktionsverfahren effektiver und weniger missbrauchsanfällig auszugestalten und hierdurch insbesondere einer drohenden Überlastung der Justiz vorzubeugen.

Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei zentralen Regelungen rechtsstaatliche Prinzipien nicht außer Acht zu lassen:

Zum einen fordert die Länderkammer, in dem vorgesehenen Haftungsmodell für unterlassene Organisationsmaßnahmen von Leitungspersonen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG) nicht auf die persönliche Vorwerfbarkeit (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zu verzichten (BR-Drs 440/20, Seite 3 f.). Die Bundesregierung will von der in § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vorausgesetzten vorsätzlichen oder fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung bewusst abweichen. Das Unterlassen sei schlicht objektiv festzustellen, so die Regierung. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass die Regelung mit dem von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entwickelten Schuldgrundsatz nicht in Einklang zu bringen ist. Der Schuldgrundsatz ist auch auf juristische Personen anwendbar. Ohne eine Anpassung an diese Rechtsprechung wäre eine Vorhersehbarkeit der Verantwortlichkeit für unterlassene Aufsichtspflichten für Leitungspersonen in Unternehmen nur schwer vorstellbar.“

Insgesamt ist angesichts der angesprochenen „Mängel“ des VerSanG Entwurfes und mit Blick darauf, dass eine Gegenäußerung der Bundesregierung zu erfolgen hat – ein Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs nicht mehr für dieses Jahr zu erwarten, wenn ein solcher überhaupt noch dieses Jahr in den Bundestag eingebracht werden wird.“

Es bleibt abzuwarten, wie dieses Gesetzgebungsverfahren von den politischen Akteuren weiter vorangetrieben wird. Der AKG wird weiter berichten.

3. Rechtsgutachten zum Verbandssanktionengesetz

In der Fachzeitschrift Pharmarecht (PharmR 8/2020) ist ein lesenswerter Beitrag von **Dr. Daniel Geiger** und **Prof. Dr. Hendrik Schneider** zum Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes erschienen. Die Autoren kommen in Ihrem Fazit zum Ergebnis:

„Mit Blick auf die Entwicklungen des Wirtschaftsstrafrechts in den letzten Jahren ist die Einführung eines „Unternehmensstrafrechts“ in dieser Gestalt nämlich als kriminalpolitisch überflüssig anzusehen und eine nicht „zeitgemäße“ Reaktion auf Unternehmenskriminalität, die die Gefahr birgt, den internationalen Entwicklungen hinterherzulaufen.

Darüber hinaus wird der Entwurf verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht gerecht. Insbesondere besteht Änderungsbedarf bei der Ausgestaltung des Haftungsmodells nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG. In Anlehnung an § 130 OWiG sollte lediglich ein schuldhaftes Unterlassen angemessener Organisationsmaßnahmen zu einer Verbandsverantwortlichkeit führen können.“

Zum Thema Compliance heißt es zutreffend:

„Der Entwurf bemängelt zur geltenden Rechtslage zu recht, „dass eine ausdrückliche gesetzliche Regelung und eine gefestigte Rechtsprechung fehlen (...), so dass Ob und Wie der Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen in das weite Ermessen von Verfolgungsbehörden und Gerichten gelegt sind, was die Rechtssicherheit und den Anreiz für Investitionen in Compliance beeinträchtigt.“ Das damit zutreffend

gestellte Defizit wird auch die Neuregelung allerdings nur teilweise adressiert. Denn sie beschränkt sich auf die Festlegung des Kontextes, in dem Compliance-Maßnahmen berücksichtigungsfähig sein können, lässt aber offen, welche Anforderungen an berücksichtigungsfähige Compliance-Maßnahmen zu stellen sind. Der Entwurf beseitigt die Rechtsunsicherheiten nicht und könnte seitens der Regelungsadressaten einen Fatalismus begünstigen, der abträglich auf die vom Gesetzgeber mit der Neuregelung beabsichtigten Anreize zu Investitionen in Compliance-Maßnahmen wirkt. Es kommt hinzu, dass weder Strafverfolgungsbehörden noch Gerichte über die fachliche Expertise zur Bewertung von Compliance Maßnahmen verfügen....

... Und schließlich sollte seitens des Gesetzgebers eine Klarstellung erfolgen, dass auch die Unterwerfung unter Branchenkodizes und deren unternehmensinterne Implementierung bereits eine angemessene Vorkehrung zur Vermeidung von Verbandstaten im Sinne des VerSanG darstellt. Denn nicht nur unternehmensindividuelle Bemühungen, sondern auch sog. „Collective Compliance Actions“ einer ganzen Branche sollten honoriert werden, um eine diesbezügliche Anreizwirkung zu setzen. Insoweit nimmt die pharmazeutische Industrie mit ihren Selbstkontrollenrichtungen und den von diesen erlassenen, für die Mitgliedsunternehmen verpflichtenden und per Vereinsgewalt sanktionierten Verhaltenskodizes eine Vorreiterrolle ein. Die Wirksamkeit solcher Compliance-Pacts kann nicht überschätzt werden und trägt erheblich zu einer branchenweiten Stärkung der Integrität bei. Initiativen, wie insbesondere die des Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen (AKG) e. V. oder die des Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie (FSA) e. V. müssen bei entsprechender Mitgliedschaft und Implementation im Unternehmen ebenfalls Berücksichtigung bei der Beurteilung der Frage finden, ob angemessene Vorkehrung zur Vermeidung von Verbandstaten getroffen wurden....“

[Das vollständigen Beitrag erhalten Sie hier.](#)

4. Justizskandal in Hessen

Im Mittelpunkt eines der größten Skandale der hessischen Justiz steht Oberstaatsanwalt Alexander Badle. Wir hatten darüber bereits in den AKG- News Extra vom 13.08.2020 berichtet.

Ihm wird Bestechlichkeit vorgeworfen: Eineinhalb Monate saß Oberstaatsanwalt Alexander B. in Untersuchungshaft. Nun ist er überraschend wieder auf freiem Fuß - obwohl es weitere Vorwürfe gegen ihn gibt.

Er saß seit Ende Juli in Untersuchungshaft. Alexander B. soll mehrere 100.000 Euro für die Vergabe von Gutachten zur Ermittlung von Abrechnungsbetrug im Medizinbereich kassiert haben.

Der Grund für die Entlassung von Badle. aus der U-Haft wirft jedoch einige Fragen auf und ist höchst ungewöhnlich. Neue Erkenntnisse sorgten dafür, dass das Amtsgericht Frankfurt den Haftbefehl gegen den 53-Jährigen erweiterte. Zugleich beantragte die Staatsanwaltschaft aber eine Haftverschonung, weil sie nun die Gefahr als gering einschätzt, dass Badle Beweise beseitigen oder Zeugen beeinflussen könnte. Auch die Fluchtgefahr halten die Ermittler nach der Aussage für überschaubar.

Nachdem der Korruptionsverdacht Anfang August bekannt geworden war, richtete Justizministerin Kühne-Hörmann (CDU) eine Stabsstelle für Korruptionsbekämpfung in der Justiz ein. Außerdem löste sie die von Alexander Badle geleitete Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug im Medizinbereich auf.

Der AKG wird weiter berichten.

5. Neue AKG-Vergütungsstudie

Der AKG Vorstand hat auf Wunsch einer Reihe von Mitgliedsfirmen auf seiner letzten Sitzung beschlossen, eine Aktualisierung bzw. Neuauflage der AKG Vergütungsstudie aus dem Jahre 2016 in Auftrag zu geben. In Zusammenarbeit mit der Unternehmensberatung primus consulting group GmbH und einer auf Kartellrecht spezialisierten Anwaltskanzlei möchten wir interessierten Mitgliedsfirmen eine online Erhebung zur Aktualisierung der Vergütungspraxis von Pharma-Unternehmen anbieten.

Bei der angemessenen Honorierung von HCPs für erbrachte Dienstleistungen ist es wichtig, einen aktuellen Überblick über die am Markt gängigen Honorare zu haben. Der AKG hatte daher bereits im Jahre 2016 erstmals eine Vergütungsstudie über die Honorierung von Healthcare Professionals durch Pharma Unternehmen in Auftrag gegeben. Bei der Studie handelte es sich um die erste Erhebung dieser Art im deutschsprachigem Raum. Die Studie wurde sowohl von den Mitgliedsfirmen als auch in juristischen Fachkreisen außerordentlich positiv gewürdigt. Selbst heute werden die Ergebnisse der Studie immer wieder von Mitgliedsunternehmen angefragt, obgleich die Daten noch auf Angaben zum Jahr 2016 basieren. In letzter Zeit mehren sich aber die Stimmen von Mitgliedsunternehmen, die nach einer Aktualisierung der Daten bzw. nach einer Neuauflage der AKG Vergütungsstudie fragen.

Im Rahmen der neu konzipierten Studie wird auch auf Entwicklungen im Hinblick auf die aktuelle Zunahme von virtuellen Fortbildungsveranstaltungen und die Auswirkungen von Web-Veranstaltungen auf die Vergütungspraxis (auch im Zusammenhang mit Sponsoring) näher eingegangen.

Der AKG selbst darf aus kartellrechtlichen Gründen keine Empfehlungen für einen angemessenen Marktpreis ärztlicher Leistungen geben. Wir dürfen aber das Ergebnis einer neutralen und objektiven Studie weitergeben. Über die näheren Umstände werden wir Sie weiter informieren.

Wir bitten alle Mitgliedsunternehmen an dieser Studie teilzunehmen!

Nur so kann ein aussagefähiges Ergebnis erzielt werden.

Sobald das Studienkonzept und die kartellrechtliche Freigabe vorliegt, wird sich die Firma primus consulting group GmbH an Sie wenden.

6. AKG – Schulungen in Corona- Zeiten

Die seit dem Frühjahr 2020 virtuell angebotene Schulungs- und Seminarprogramm des AKG stößt auf eine sehr positive Resonanz und erfreut sich wachsender Beliebtheit.

Durch die schnelle situationsbedingte Umstellung Mitte März von Präsenz- auf Onlineformate im Seminarbereich können alle Mitgliedsunternehmen weiterhin effektiv ihren Informations- und Lernbedarfen nachkommen, ohne dass ein Reiseaufwand entsteht. Gerade was die Complianceregelungen im Healthcarebereich angeht, ist es wichtig, immer einen fundierten Überblick über die aktuellen rechtlichen Leitplanken zu haben, was insbesondere die kodexkonforme Zusammenarbeit mit Fachkreisangehörigen angeht.

Viele Mitglieder haben in den letzten Monaten das Angebot der Kompaktschulung (Dauer ca. zwei Stunden) genutzt, um ihre Teams mit den Vorgaben des AKG-Kodex vertraut zu machen oder um sich mit den Kollegen einen „Compliance-Refresher zu gönnen“.

Die Referentin RAin Elisabeth Engels nutzt die Gelegenheit dabei gern, um immer wieder aktuelle Fälle aus der Beratungspraxis in ihre Präsentation einzubinden. Für weitere Informationen dazu und eine individuelle Terminvereinbarung können Sie gern direkt Kontakt aufnehmen unter: engels@ak-gesundheitswesen.de

Auch das neue Onlineformat der „Compliance-Sprechstunde“ das bereits zweimal

Nach dem neuen Sommerurlaub der „Compliance-Sprecher“ das bereits zweimal stattfand und an der interessierte Complianceofficer und Projektleiter aktuelle Praxisfragen mit den Referenten erörtern können wurde sehr gut angenommen. Wir freuen uns, Ihnen auch in der zweiten Jahreshälfte einige interessante Seminare und Veranstaltungen im Onlineformat anbieten zu können. Nichtsdestotrotz hoffen wir, Sie im kommenden Jahr wieder zahlreich bei uns in Berlin begrüßen zu können, um uns endlich auch wieder im persönlichen Rahmen austauschen zu können.

AKG Veranstaltungen

Im Rahmen unseres Veranstaltungsservice bieten wir Ihnen weiterhin die Möglichkeit, sich bei Spezialthemen weiterzubilden und von ausgesuchten Experten zu lernen.

Wir möchten Sie wieder auf [interessante AKG Veranstaltungen](#) aufmerksam machen.

[23. AKG Compliance Officer-Meeting - Agenda \(Online Veranstaltung\)](#)

Donnerstag, 29. Oktober 2020

Das CO-Meeting startet mit zwei Vorträgen zu aktuellen Themen in der Gesundheitsbranche:

1. **Gastvortrag:**

Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider (Kanzlei für Wirtschafts- & Medizinstrafrecht) und

RA Christian Karle (Kanzlei Kozianka & Weidner):

„Medical Apps in der Healthcarebranche – Chancen und rechtliche Risiken für die Industrie“

Gesundheits- und Lifestyle Apps erobern den Markt und die Smartphones. Die Europäische Kommission hat schon vor 5 Jahren ausgeführt:

"Gesundheits-Apps haben das Potenzial, Prozesse im Gesundheitswesen, hin zu einer ... patientenzentrierten und das Selbstbestimmungsrecht fördernden

Gesundheitsversorgung zu verändern. ... Zugleich kann mHealth das wirtschaftliche Wachstum fördern und die Gestaltung der Gesundheitssysteme unterstützen."

Apps und so genannte m-Health (mobile-health) Anwendungen werden von Ärzten oder unter der Beteiligung von Ärzten in einem anspruchsvollen regulatorischen Umfeld entwickelt und vermarktet. Möglichkeiten und Grenzen, derartige Produkte unter einer Beteiligung der Industrie herzustellen und zu vertreiben, sind bislang noch nicht geklärt. Der Vortrag gibt einen kompakten Überblick über das Rechtsgutachten der beiden Referenten zu Chancen und compliance-rechtlichen Rahmenbedingungen für diese neuartige Ebene der Zusammenarbeit zwischen HCP und der Arzneimittelindustrie.

2. **Gastvortrag:**

Herr RA Benjamin Kindermann:

„Complianceherausforderungen digitaler Fortbildungskonzepte – Durchführung und Sponsoring“

Der Ausbruch der COVID-19 Pandemie im Frühjahr 2020 hat zu einer erheblichen Beschränkung der Möglichkeiten geführt, Fortbildungs- und sonstige Veranstaltungen als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Aufgrund der weitgehenden Kontaktverbote und der Verbote von Veranstaltungen, mussten nahezu alle Präsenzveranstaltungen abgesagt werden.

Aus diesem Grund haben seitdem alternative digitale Konzepte zunehmend an Bedeutung gewonnen. Unter den Begriffen Online-Fortbildung, Webinar oder auch Virtueller Kongress verstehen sich Veranstaltungen, die Präsenz-Veranstaltungen aus der analogen in die digitale Welt überführen. Sei es in Form von Live-Veranstaltungen

zu denen sich die Teilnehmer über das Internet zuschalten können oder auch Kongresse, bei denen die einzelnen Vorträge vorab aufgezeichnet werden und die Teilnehmer über den Server wie in einer Mediathek Zugriff auf die Inhalte nehmen können.

Einen zusammenfassenden Überblick über die compliance- und kodexrelevanten Leitplanken im Zusammenhang mit virtuellen Fortbildungsveranstaltungen unter Einbindung seiner Beratungserfahrungen der vergangenen Monate wird Herr Rechtsanwalt Kindermann geben.

In diesem Zusammenhang wird er als Autor des Leitfadens „Auf einen Blick“ auch über die wichtigsten inhaltlichen Aktualisierungen der 4. Auflage in der APP-Version berichten.

[Seminar Compliance Officer Lehrgang – Schwerpunkt AKG-Kodex und HWG \(Online Seminar\)](#)

Mittwoch, 4. November 2020

Dr. Mathias Klümper, Rechtsanwalt bei Lützeler, Klümper Partnerschaft von Rechtsanwälten

Die Referenten Rechtsanwältin E. Engels (AKG e.V.) und Dr. Mathias Klümper, Rechtsanwalt bei Lützeler/Klümper Rechtsanwälten, werden den Teilnehmern vertiefte Kenntnisse über die Inhalte und die Umsetzung von Healthcare Compliance im Unternehmen vermitteln. Die Teilnehmer werden anhand von praktischen Fällen mit Rechtsfragen aus den AKG-Kodizes sowie zu den angrenzenden Rechtsgebiete (insb. HWG und StGB) vertraut gemacht. Dieser Lehrgang ist insbesondere für diejenigen konzipiert, die mit Compliance- Aufgaben betraut wurden oder sich als erfahrener Compliance-Officer „den letzten Schliff“ holen möchten.

Das Seminar beginnt mit einer kompakten Zusammenfassung in punkto Zuwendungen an Fachkreisangehörige, und dabei wird auch das Thema Einladung zu wiss. Fortbildungen und Bewirtungen besprochen.

Im zweiten Themenblock gibt RA Dr. Klümper als erfahrener Experte einen fundierten Überblick über das wichtige Thema Heilmittelwerberecht und der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Unternehmen.

Dabei werden sowohl die Themen Werbung und Kommunikation und Werbeabgaben gegenüber Fachkreisangehörigen sowie Patienten als auch die effektive Umsetzung der Vorgaben im Unternehmen besprochen.

Abschließend werden die Referenten noch einen Kurzüberblick über die korruptionsstrafrechtlichen Inhalte der §§ 299a, b StGB erörtern und mit den Teilnehmern zum Abschluss eine paar interessante ausgewählte Fälle aus der täglichen Beratungspraxis besprechen.

Lesen Sie mehr: <https://www.ak-gesundheitswesen.de/akg-service/veranstaltungen/>

Weitere Informationen, rufen Sie uns an. Katharina Böhme, Tel: 030 300190930, boehme@akg-pharma.de

Bitte beachten Sie! Save the Date!

15. AKG – Mitgliederversammlung 20. April 2021, in Berlin

Wir hoffen auf ein Wiedersehen in Berlin!

Herzliche Grüße aus Berlin in Corona- Zeiten

Ihr AKG Team

DSGVO-Einwilligungserklärung

Auf der AKG-Homepage (www.ak-gesundheitswesen.de) können Sie ab sofort die Einwilligung und Bestätigung **für den Bezug des AKG Newsletter** per Double Opt-in Verfahren erteilen.

[Formular Einwilligungserklärung Newsletter](#)

Im Anhang erhalten Sie nochmals die aktualisierte und an die DSGVO angepasste [AKG-Muster-Datenschutz-Einwilligungserklärung für die individuelle Veröffentlichung](#) von vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise.

IMPRESSUM

Interne Kommunikation - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der Mitglieder bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30

Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**

bleicken@akg-pharma.de

www.akg-pharma.de

Datenschutzmitteilung an alle Bezieher des AKG – Newsletters

Sie beziehen den Newsletter des AKG e.V. und wir freuen uns über Ihr Interesse.

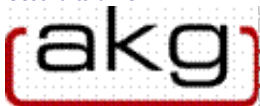
Der AKG nutzt Ihre E-Mail-Adresse zum Versenden des Newsletters. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht den Hinweis erforderlich, dass Sie jederzeit Widerspruch einlegen können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; dazu gehört auch Ihre E-Mail-Adresse (Art. 6 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO). Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, können Sie von ihrem Widerspruchsrecht beispielsweise dadurch Gebrauch machen, dass Sie bitte eine E-Mail senden an: boehme@ak-gesundheitswesen.de.

Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht und Sie erhalten keinen Newsletter mehr von uns. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

<https://www.ak-gesundheitswesen.de/datenschutz/>

Kai Christian Bleicken

Geschäftsführer



Prävention vor Sanktion

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 30 - 3 00 19 09 - 30

Telefax +49 30 - 3 00 19 09 - 33

boehme@akg-pharma.de

www.akg-pharma.de

zur [DS-GVO-Belehrung](#)